

Richtlinien der Stadt Petershagen für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen

(in der Fassung der Änderung vom 01.10.2001 *)
 (in der Fassung der Änderung vom 17.03.2005 **)
 (in der Fassung der Änderung vom 17.12.2009 ***)
 (in der Fassung der Änderung vom 16.12.2010 ****)
 (in der Fassung der Änderung vom 05.04.2022 *****)

1. Eine besondere Ehrung durch die Stadt Petershagen erfolgt bei folgenden Ehe- und Altersjubiläen

Goldene Hochzeit	(50-jähriges Ehejubiläum)
Diamantene Hochzeit	(60-jähriges Ehejubiläum)
Eiserne Hochzeit	(65-jähriges Ehejubiläum)
Kupferne Hochzeit	(70-jähriges Ehejubiläum)
Gnadenhochzeit	(75-jähriges Ehejubiläum)

sowie zur Vollendung des 80., 85., 90., 95., 100. und jedes weiteren Lebensjahres.

2. Den Jubilaren wird neben einem Glückwunschsreiben ein Präsent im Gesamtwert von

25,00 Euro	zur „Goldenen Hochzeit“
25,00 Euro	zur „Diamantenen Hochzeit“
25,00 Euro	zur „Eisernen Hochzeit“
25,00 Euro	zur „Kupfernen Hochzeit“
25,00 Euro	zur „Gnadenhochzeit“ sowie
15,00 Euro	zum 80. Geburtstag
15,00 Euro	zum 85. Geburtstag
15,00 Euro	zum 90. Geburtstag
15,00 Euro	zum 95. Geburtstag
15,00 Euro	zum 100. Geburtstag
15,00 Euro	zum 101. und jeden weiteren Geburtstag

überreicht.

Über eine Anpassung der o.g. Beträge entscheidet ab 01.04.2022 der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gemäß § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW als Geschäft der laufenden Verwaltung.

3. Die Ehrung nimmt vor:
 - 3.1 bei „Goldenen Hochzeiten“ sowie zur Vollendung des 80., 85., 90. und 95. Lebensjahres der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin im Auftrage des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin;
 - 3.2 im übrigen der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zusammen mit dem Ortsbürgermeister/der Ortsbürgermeisterin;
 - 3.3 im Einzelfall kann auch eine andere Regelung getroffen werden.

4. Die Präsente werden von den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen beschafft.
5. Sofern bei Ehe- und Altersjubiläen der Kreis Minden-Lübbecke, die Bezirksregierung, die Landesregierung und die Bundesregierung Geldgeschenke gewähren, werden diese zusammen mit den Glückwunschscheiben den Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen zur Überreichung an die Jubilare übersandt.
6. Außer den vorgenannten Ehrungen können die Ortsbürgermeistern/Ortsbürgermeisterinnen allen Einwohnern, die 80 Jahre und älter sind, an ihrem Geburtstag im Namen des Rates der Stadt Petershagen eine Glückwunschkarte zukommen lassen.
7. Diese Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.

Anmerkung:

- *) Ziff. 2 und Ziff. 6 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002
- ***) Ziff. 6 neu gefasst durch Ratsbeschluss vom 17.03.2005
- ****) Das Wort „Ortsvorsteher“ durch das Wort „Ortsbürgermeister“ durch Ratsbeschluss vom 17.12.2009 ersetzt.
- *****) In Ziff. 1, 2 und 3 das 80. und 85. Lebensjahr eingefügt; in Ziff. 2 die Beträge abgeändert sowie Ziff. 6 neu gefasst durch Ratsbeschluss vom 16.12.2010.
- *****) In Ziff. 2 ab 80. Geburtstag die Beträge geändert und Abs. 2 eingefügt, in Ziff. 3.1, 3.2, 4, 5 und 6 Funktionsbezeichnungen um die weibliche Form ergänzt sowie in Ziff. 5 die Behördenbezeichnung „Regierungspräsident“ durch „Bezirksregierung“ ersetzt durch Ratsbeschluss vom 05.04.2022; in Kraft getreten am 01.04.2022.